

Aichacher-Friedberger- Wochenblatt

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 39.

21. Sept. 1848.

Auszug aus dem Intelligenzblatte der k.
bayer. Regierung von Oberbayern
Nro. 43.

Königlich Allerhöchste Entschliessung,

die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Gemeindefachen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Vorpommern, Bran-
denburg und in Schwaben &c. &c.

Wir haben zwar bereits im Landtags-Abschied
vom 4. Juni 1848 die Absicht ausgesprochen, das Ge-
meinde-Edict vom 17ten Mai 1818 einer gründlichen
Durchsicht unterwerfen und den Ständen des Reichs
hierüber gesetzliche Vorlage machen zu lassen.

Um jedoch schon jetzt den von den Gemeinde-Ver-
bänden mehrerer größerer Städte an Uns gelangten
Entwürfen und den sonst kund gewordenen Wünschen
über die Behandlung der den Gemeindebehörden zu-
stehenden Angelegenheiten in öffentlichen Sitzungen
entgegen zu kommen, finden Wir Uns nach gutacht-
licher Einvernehmung Unserer Kreisregierungen be-
wegen, vorläufig zu beschließen, was folgt:

Art. I.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlung wird
in den Gemeinden fürkündlichen Angelegenheiten
als Regel von nun an ausgesprochen.

Art. II.

Diese öffentliche Verhandlung bezieht sich zunächst
auf jene Gegenstände, welche nach den Bestimmungen
des Gemeinde-Edicts §§ 55—66, dann 77—78 und
mit Rücksicht auf die §§ 1—4, 9, 21, 22 und 25 des
Gesetzesregulativs vom 21. Septbr. 1818 in Plenar-
oder Senats-Sitzungen der Magistrate zur Verhandlung
zu kommen haben.

Gleiches gilt von den zum Wirkungskreise der
Gemeindevervollmächtigten gehörigen Gegenständen (§§
81 u. 82, dann 123 des Gemeinde-Edicts.)

Ebenso können die Sitzungen der Stadtschul-Com-
missionen, der Kirchenverwaltungen, dann der Ar-
menpflegschaftsräthe, insbesondere soweit sie allgemeine
Verwaltungs-, dann Organisations-Fragen betreffen,
behandelt werden.

Art. III.

Die Oeffentlichkeit bleibt auf den Vortrag und
die Verhandlung der Gegenstände beschränkt.

Den Ersten erstattet der einschlägige Referent,
worauf der Vorsitzende die letztere eröffnet, an der
jedes Mitglied des versammelten Gremiums theilneh-
men kann.

Zum Behuf der Fragestellung und Abstimmung
dagegen zieht sich das betreffende Gremium nach Er-
schöpfung der Verhandlungsgegenstände in ein Neben-
zimmer zurück, fast ohne längere Debatte die Be-
schlüsse über die verschiedenen vorgekommenen Ver-

thungsgegenstände und läßt solche nach der Rückkehr in das öffentliche Sitzungszimmer durch den Vorsitzenden sodann der Versammlung eröffnen.

Art. IV.

Von der öffentlichen Verhandlung sind gänzlich ausgenommen:

- 1) alle confessionellen Fragen und solche Gegenstände, wodurch der kirchliche Friede in den Gemeinden gestört werden könnte;
- 2) die für die öffentliche Sicherheit, für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu treffenden Anordnungen;
- 3) diejenigen Gegenstände, insbesondere Polizeisachen, bei welchen die Öffentlichkeit der Verhandlung nach dem Ermessen der Behörde Vermeidung oder Verlegung des Schamgefühls erzeugen würde;
- 4) solche Polizeisachen, welche nach ihrer Beschaffenheit sogleich Erledigung nach geschlossener Untersuchung unabweisbar fordern;
- 5) die Vorträge über die zu führenden Rechtsstreite der Gemeinden und Stiftungen, Vorlage von Prozessplänen;
- 6) die Vorträge über die von Privaten erbetenen Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, Unterstützungsgesuche, sowie alle Gegenstände, wodurch der Credit des Einzelnen bloßgestellt werden würde;
- 7) die Gegenstände des Vermittlungsamtes;
- 8) Disciplinarsachen bei Gemeindebediensteten.

Art. V.

Auch in andern Fällen, insbesondere bei Personalgegenständen, bleibt es den Vorsitzenden der einschlägigen Gremien, sowie den Mitgliedern derselben vorbehalten, auf Verwandlung der Sitzung in eine geheime anzutragen, wenn besondere Gründe dafür angegeben werden können.

Diese Anträge werden zur Abstimmung gebracht und in Vollzug gesetzt, wenn die Mehrheit des Collegiums sich dafür ausgesprochen hat.

Art. VI.

Die öffentliche Verhandlung findet mit Rücksicht auf die unter Art. III. bis V. festgesetzten Modifications- und Ausnahmestimmungen auch bei denen Gegenständen Statt, welche gemäß des § 83 des Gemeindeedicts in gemeinsamen Sitzungen zu behandeln und gemäß § 84 ebendaseibst auf das Erinnerungs- und Beschwerderecht der Gemeinde-Bevollmächtigten Bezug haben.

VII.

Die öffentlichen Sitzungen sind in den Rath- oder Gemeindehäusern, mit Ausschluß von Gasthäusern, abzuhalten.

Art. VIII.

Die Tage, an welchen die öffentlichen Sitzungen stattfinden, sind, soweit thunlich, einmal festzusetzen, und bekannt zu machen.

Art. IX.

Der Zutritt zu den öffentlichen Sitzungen ist, Kinder ausgenommen, für Jedermann frei, die Zahl der zugelassenen Personen richtet sich nach dem Umfange der vorhandenen Räumlichkeit.

Art. X.

Zeichen des Beifalls, wie der Mißbilligung sind untersagt; bei Störungen kann der Vorsitzende die Räumung des Saales veranlassen oder die Sitzung aufheben.

Art. XI.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf die Verhandlungen der Gemeinderäthe der Pfalz, soweit sie mit den dort über das Gemeinderath stehenden gesetzlichen Vorschriften vereinbarlich sind, nach Maßgabe des den Gemeinderäthen gelegentlich zukommenden Wirkungskreises Anwendung finden.

Art. XII.

Gegenwärtige Entschließung soll durch das Ausrufungsblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, bekannt gemacht werden.

Nymphenburg, den 5. September 1848.

Mag.

v. Thon-Dittmer, Geht. v. Strauß, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär.

An dessen Statt der Ministerialrath:

Dillie,

Bekanntmachung.

(Die angebliche Aunder-Ercheinung zu Obermauerbach betr.)

Nachstehende von der kgl. Regierung unterm 13. d. M. erlassene hohe Entschließung ist in allen Gemeinden öffentlich mit dem Bemerken zu verkünden, daß das Landgericht über den genauen Vollzug wachen wird.

Nach den 19. September 1848.

Königliches Landgericht Nisch.

Wimmer.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem ein Hirtenknabe zu Obermauerbach, königl. Landgerichts Michach Namens Johann Stichelmaier vorgab und verbreitete, daß ihm am 12. Mai d. Js. auf einem Waldplage bei Obermauerbach die Mutter Gottes erschienen sey und mit ihm über große Strafen, welche Gott über die Menschen wegen ihrer Bosheit schicken werde, gesprochen habe, so sah sich der hochwürdige Herr Bischof von Augsburg veranlaßt, bezüglich dieser angeblichen Wunder-Erscheinung die erforderliche kanonische Untersuchung einzuleiten zu lassen.

Nach geschlossener Untersuchung und gesessener collegialer Beratung wurde von dem. bischöflichen Ordinariat Augsburg einstimmig anerkannt:

1) daß die vom Anbeginne der Untersuchung bis zu deren Schlusse stets ganz gleichförmig gegebene und beharrlich als wahr behauptete Erzählung des Knaben aus inneren Gründen und im Widersprache zu dem nach wiederholten Proben ermittelten Fassungs-Vermögen desselben aller Glaubwürdigkeit entbehre;

2) daß jene gedruckten Erzählungen, welche von der Aussage des Knaben abweichen, indem sie die angeblichen Worte der Mutter des Herrn zu verbessern suchen, um so weniger Glauben verdienen, als sie von dem Knaben selbst, auf dessen alleinige Autorität sie sich stützen, widersprochen werden.

Dieses Ergebnis zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sieht sich die unterfertigte Stelle bei der Verbreitung, die der Sage bezüglich der fraglichen Erscheinung durch öffentliche Blätter und vorzugsweise durch die erwähnten gedruckten Erzählungen geworden, umso mehr veranlaßt, als die Bekanntheit mit dieser Anschauung der geistlichen Oberbehörde Zedermann abhalten wird, den gegenbälligen Ausräumungen irgend Glauben schenken und sich allenfalls zu Wallfahrtszügen zu dem Orte der vorgeblichen Erscheinung verleiten zu lassen, welche im Falle weitem Vorkommens die unterfertigte Stelle und die ihr untergeordneten Verwaltungsbehörden lediglich in die unangenehme Nothwendigkeit versetzen müßten, gegen deren Veranlasser und Theilnehmer im Hinblick auf die Verordnung vom 23. Jänner 1804 (Regierungsblatt Seite 93) beziehungsweise §. 79 der II. Verfassungsbillage einzuschreiten.

München den 13. September 1848.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Godin, Präsident.

Dabois Secr.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 27. September l. Jhs. Vormittags 10 Uhr werden bei dem Hause des Wülfersohn Huber zu Hohenried im gerichtlichen Zwangswege gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

2 Pferde,

3 Kühe,

1 Ochsen,

1 Kalb,

3 Schweine und 2 Schafe.

Michach den 5. September 1848.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

(Nachbenannte Lungenseuche unter dem Hornvieh in Schenkenau betr.)

Unterm Hornvieh in Schenkenau brach die Lungenseuche aus, und es wurde den dortigen Hornvieh-Besitzern der Handel, Markt- und Weidetrieb bei Strafe von 25 — 50 fl. untersagt.

Man ersucht um Späherverfügung wider die Contravenienten, im Falle der Betretung solcher um Vorklehrung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Seuchverschleppung und um Bekanntgabe der Dawiderhandelnden zur Abwandlung.

Schrobenhausen den 28. August 1848.

Königliches Landgericht Schrobenhausen.

Eedlmayr.

Ankündigung.

Der Unterzeichnete bringt hiemit zur Kenntniß des verehrlichen Publikums, daß sein Stellwagen wegen des Oktoberfestes nicht am Freitag den 29. dieß, sondern Samstag darauf den 30. Früh 4 Uhr von Michach nach München abgeht, und von da Sonntag unmittelbar nach dem Pferderennen wieder zurückkehrt. Das Ab- und Einsteigen Lokal ist wie bisher im Augsburgerhof unweit des Karthbors, und der Fahrpreis beträgt für die Person wie gewöhnlich 1 fl. 24 fr.

Michach den 12. Sept. 1848.

Mathias Osterer,

Könl. Posthalter und Stellwagenbesitzer.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 23. September 1848.

Frucht- Sorten.	Schrannenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.			Ganzer Gelds.		Gegen die letzte Schranne in der Mittelpreis	
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster	mittlerer	mindeste				
	S c h ä f f e l .			fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	gefallen.	gestiegen.
Weizen	93	92	1	13 37	13 —	11 58	1196	20	—	15 —
Korn	133	130	3	8 21	7 35	7 29	1016	59	—	44 —
Gerste	186	186	—	7 9	7 1	6 47	1305	3	—	—
Haber	141	140	1	4 23	4 12	4 1	589	24	—	—
Summa	553	548	5				4107	46		

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. fl.	Brod.	Pfd. Loth. Dnt. Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr. fl.
Dachfleisch, gemästetes	11 —	1 Halbfreyer Semmel	— 3 1	1 Semmelmehl	4 2
Rothfleisch	10 —	1 Kreuzer Semmel	— 6 2	2 Schonmehl	3 2
Rindfleisch	9 2	1 Halbfreyer Roggl	— 5 —	1 Nachmehl	2 2
Schweinfleisch	16 —	1 Kreuzer Roggl	— 10 —	3 Roggenmehl	2 1
Kalbfeisch	11 —	1 Halbhagen Laib	1 — 1	1 Pfd. Roggenbrod	2 —
Schafffleisch	9 —	1 Bagen Laib	2 — 2		

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. fl.	Brod.	Pfd. Loth. Dnt.	Mehl, pr. Dertina.	fl. fr. fl.
Dachfleisch, gemästetes	11 —	1 Halbfreyer Semmel	— 2 3	1 Feines Mundmehl	— 52
Rothfleisch	10 —	1 Kreuzer Semmel	— 5 2	1 Semmelmehl	— 40
Rindfleisch	10 —	1 Zweikreuzer Roggl	— 15 —	1 Geringeres Mehl	— 32
Schweinfleisch	15 —	1 Vierkreuzer Roggl	— 30 —	1 Nachmehl	— 20
Kalbfeisch	9 —	1 Bagen Laib	1 21	1 Badmehl	— 20
Schafffleisch	8 —	1 Achtkreuzer Laib	3 10		

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Taxe.						Brod-Taxe.					
Gattung.	Preise.						Gattung	Gewicht.			
	Mengen.		Vierling.		Maß.			Pfund	Loth.	Linn.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Feines Mundmehl	3	28	—	52	—	13	1 Halbfreyer Semmel	—	2	3 1/2	
Semmelmehl	2	40	—	40	—	10	1 Kreuzer Semmel	—	5	3	
Geringeres Mehl	2	8	—	32	—	8	1 Zweikreuzer Roggl.	—	15	—	
Nachmehl	1	21	—	20	—	5	1 Vierkreuzer Roggl.	—	30	—	
Badmehl	1	16	—	19	—	4 1/4	1 Bagen Laib	1	21	1	
							1 Achtkreuzer Laib	3	10	2	

Außwärtige Schranken-Preise.

München 23. Sept., Augsburg 22. Sept., Schrobenhausen 21. Sept., Rain 16. Sept., Friedberg 23. Sept.

Ort der Schranne.	Gersten.			Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.	mitt.	mind.	höchst.	mitt.	mind.	höchst.	mitt.	mind.	höchst.	mitt.	mind.	höchst.	mitt.	mind.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
München	—	—	—	14 39	14 10	13 36	9 47	9 9	8 18	7 58	7 37	7 3	5 14	4 55	4 3
Augsburg	—	—	—	13 57	13 20	12 46	8 27	8 8	7 38	7 38	7 15	6 32	4 11	3 51	3 3
Schrobenhausen	—	—	—	13 27	13 —	12 33	8 52	8 29	7 10	7 1	6 39	6 22	4 12	4 —	3 4
Rain	—	—	—	13 40	12 48	12 8	8 54	8 23	8 10	7 —	6 22	6 —	3 36	3 22	3 1
Friedberg	5 39	5 12	4 46	14 7	13 32	12 57	8 50	8 21	7 52	6 51	6 8	5 25	4 14	4 2	3 5